

Satzung

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Landesversammlung
- § 8 Örtliche Mitgliederversammlungen
- § 9 Ausschüsse der Landesversammlung
- § 10 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten
- § 11 Die Vorstände der örtlichen Gruppen
- § 12 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP), Landesverband Schleswig-Holstein / Hamburg e.V. (im folgenden Landesverband genannt).
- (2) Sitz des Vereins ist Bargteheide.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist gemäß § 1 Absatz 5 der Bundessatzung eine Untergliederung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. und gliedert sich in örtliche Gruppen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinder*innenbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürger*innen eines demokratischen Staates.
- (3) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden. Seine Mitglieder bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden
natürliche Personen,
juristische Personen.

Der Antrag minderjähriger Personen muss von der gesetzlichen Vertretung (bei mehreren Vertreter*innen von allen) unterschrieben werden.

Jedes Mitglied gehört einem Landesverband an. Eine Mitgliedschaft in mehreren Landesverbänden oder mehreren örtlichen Gruppen ist mit schriftlicher Zustimmung des Bundesvorstandes möglich. Das aktive/passive Wahlrecht kann nur in einer Gruppe und dem dazugehörigen Landesverband ausgeübt werden.

- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.

Untergliederungen als eingetragener oder nicht eingetragener Verein und andere juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.

Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Landesverband angehören.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Aufnahmeordnung.

- (3) Die Mitgliedschaft im Landesverband bedingt gemäß § 3 Absatz 3 der Bundessatzung automatisch die Mitgliedschaft im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- (1) Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,

- (2) Ausschluss des Mitgliedes,

- (3) Streichung aus der Mitgliederliste durch die örtliche Gruppe aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,

- (4) Tod.

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied

- (1) den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;

- (2) im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.

- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.

Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Landesverbandes sind mindestens
 - (1) der Vorstand des Landesverbandes,
 - (2) die Landesversammlung.Die Mitglieder des Landesvorstands müssen volljährig sein.
- (2) Organe der örtlichen Gruppen sind mindestens
 - (1) der Vorstand der örtlichen Gruppe,
 - (2) die Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe.Mindestens ein Vorstandsmitglied der örtlichen Gruppe muss volljährig sein.

§ 7 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht
 - (1) die nach der Landeswahlordnung gewählten Landesdelegierten,
 - (2) der Vorstand des Landesverbandes,
 - (3) die Landesbeauftragten.Stimmberechtigt sind
 - (4) die nach der Wahlordnung des Landesverbandes gewählten Landesdelegierten,
 - (5) der Vorstand des Landesverbandes.
- (3) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mindestens 4 Wochen vor der Bundesversammlung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung an die örtlichen Gruppen durch Aufgabe zur Post oder Versand per E-Mail. Anträge zur Landesversammlung müssen dem Landesvorstand spätestens 3 Wochen vor der Landesversammlung schriftlich zugehen. Alle Anträge sollten eine schriftliche Begründung enthalten. Danach eingehende Anträge werden in der nächsten Versammlung behandelt, wenn die Landesversammlung nichts anderes beschließt. Das gilt nicht für Satzungsanträge.
- (4) Die Landesversammlung wählt die Bundesdelegierten nach der Wahlordnung des Landesverbandes.
- (5) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
 - (1) Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes,
 - (2) Wahl des Vorstandes des Landesverbandes,
 - (3) Bestätigung der Landesbeauftragten,
 - (4) Wahl der Kassenprüfer*innen,

- (5) Genehmigung von Haushalts-/Wirtschaftsplan und Jahresrechnung des Landesverbandes, einschl. der Festlegung des Landesbeitrages,
 - (6) Entlastung des Vorstandes des Landesverbandes,
 - (7) Beschlüsse über eine Landeswahlordnung und eine Geschäftsordnung der Landesversammlung,
 - (8) Anerkennung neuer örtlicher Gruppen,
 - (9) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten nach Absatz 2 ist der Landesvorstand verpflichtet, die Landesversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (7) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 2 anwesend sind.
- (8) Ist dies nicht der Fall, so hat der Landesvorstand die Landesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von Absatz 7 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
2/3 der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
- (1) zur Änderung der Landessatzung,
 - (2) zur Änderung von Landeswahl- und Geschäftsordnung der Landesversammlung,
 - (3) zur Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern,
 - (4) zur Aberkennung des Status einer örtlichen Gruppe. Näheres regelt die Bundesordnung.
- (10) Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung die Protokollführer*innen vor. Das Protokoll wird von den Protokollführer*innen und einem Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten zusammen mit der Einladung zur nächsten Landesversammlung zugeschickt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Landesversammlung.

§ 8 Örtliche Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen des Landesverbandes

- (1) wählen den Vorstand der örtlichen Gruppe,
- (2) wählen die Delegierten der örtlichen Gruppe für die Landesversammlung nach der Wahlordnung des Landesverbandes,
- (3) wählen die Kassenprüfer*innen.

§ 9 Ausschüsse der Landesversammlung

Die Landesversammlung kann Ausschüsse bilden, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten von Fall zu Fall festgelegt werden. Die Ausschüsse haben der Landesversammlung zu berichten.

§ 10 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten

- (1) Der Landesvorstand besteht - hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter*innen nach Beschluss der Landesversammlung – aus
 - (1) einem*einer oder zwei Landesvorsitzenden,
 - (2) einer*einem oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - (3) einer*einem Landesschatzmeister*in.

Die Landesversammlung beschließt auf Antrag des*der Vorsitzenden die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche lt. Bundesordnung zur Bestätigung vor. Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. Der Landesvorstand kann zwischen den Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben.

Der Landesvorstand und die Landesbeauftragten bilden die Landesleitung. Landesleitungsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Die männlichen und weiblichen Mitglieder müssen im Landesvorstand repräsentiert sein.
- (3) Der Landesvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode, mindestens aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Abwahl eines Mitglieds des Landesvorstands aus wichtigen Gründen ist gemäß § 7 Absatz 9 jederzeit möglich. Wichtige Gründe im Sinne des § 27 BGB sind grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zur Vertretung des Landesverbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 gemeinsam berechtigt.
- (7) Der Landesvorstand hat das Recht, Geschäftsführung und Finanzgebaren der Untergliederungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. Die Prüfung führt der*die zuständige Landesschatzmeister*in durch. Er*Sie kann sachkundige Personen beauftragen. Die Landesversammlung ist über Anlass und Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe seiner Untergliederungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Die Vorstände der örtlichen Gruppen

Der Vorstand der örtlichen Gruppe wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres regelt die Bundesordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zuzuführen. Sofern die Landesversammlung nicht anders beschließt, wird der Landesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer örtlichen Gruppe fällt das Vermögen an den Landesverband unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.
- (3) Bei einem Zusammenschluss kleinerer Gruppen mit größeren oder untereinander, haftet das Vermögen der neuen Gruppe für die Schulden der in ihr aufgehenden Gruppe(n).